

An
VG-Werke Landau-Land
-Gebührenstelle-
An 44, Nr. 31
76829 Landau

Erklärung

bezüglich des Nachweises der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Wassermengen

- für das Objekt:

Ortsgemeinde:

Straße, Haus-Nr. :

- Eigentümer:.....

Anschrift, Tel.Nr.:

.....

- beabsichtige Verwendung des Wassers:

Gartenberegnung

Befüllung eines Schwimmbades

Sonstiges:

Von dem hier maßgeblichen § 20 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA) der Verbandsgemeinde Landau-Land vom 15.05.2009 habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass die Bedingungen zur Anerkennung des Nachweises der nicht eingeleiteten Wassermengen (§ 20, Abs. 4 ESA) eingehalten werden.

Eine Kopie dieser Erklärung mit dem Auszug zu § 20 ESA habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer:

Anlage:

Auszug aus der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ESA

Auszug aus der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ESA vom 15. Mai 2009

§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
3. die über Regenwassernutzungsanlagen eingeleitete Wassermenge und
4. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbarere Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein privater Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum **10. Januar** des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 sinngemäß. Es muss zudem gewährleistet sein, dass jede Möglichkeit der Zuführung von Wassermengen zum Kanalnetz ausgeschlossen ist (z. B. Verlegung einer stationären Beregnungs- bzw. Befüllungsleitung ohne Zapfstelle zur anderweitigen Wasserentnahme).

Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

(5) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Weinbau 6 Kubikmeter
2. bei Obstbau 6 Kubikmeter
3. bei Gemüsebau 5 Kubikmeter
4. bei Ackerba 2 Kubikmeter

Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

(6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v .H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs.4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs.4 liegt unter 10 v .H. der Wassermenge nach Absatz 2.

(7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.